

**Entgelttarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte
in den Sana Kliniken Leipziger Land

(TV-Ärzte Entgelt KLL)**

vom 21.11.2016

in der Fassung des
3. Änderungs-TV vom 23. Oktober 2024
(Stand: 1. April 2024)

Zwischen

der Sana Kliniken Leipziger Land GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführung,

Rudolf-Virchow-Straße 2, 04552 Borna,

einerseits

und

dem Marburger Bund Landesverband Sachsen,

vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

Glacisstraße 2, 01099 Dresden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Dieser Entgelttarifvertrag regelt die Höhe des Entgelts und der Zuwendungen für alle Ärzte, die in den Geltungsbereich des MantelTV Ärzte KLL fallen.

Die im Rubrum benannte Gesellschaft gehörte vormals zum Konzernverbund der Helios-Kliniken und wurde demgemäß vom Geltungsbereich des mit dem Marburger Bund vereinbarten Konzerntarifvertrages erfasst. Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wurde die Gesellschaft von der Sana Kliniken AG erworben.

Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf verständigt, seit 1. Januar 2015 die Regelungen der Änderungstarifverträge Nr. 4 zu den Konzerntarifverträgen für Unternehmen des Helios Konzerns anzuwenden. Für die Zeit ab 1. Januar 2017 gelten die folgenden Regelungen.

Vorbemerkung

Die Tarifpartner wollen in diesem Tarifvertrag diskriminierungsfreie Regelungen schaffen. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form „Arzt“ verwendet und auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für beide Geschlechter gleichermaßen zutreffend und geltend.

§ 1 Entgelt

- (1) Jeder Arzt erhält ein monatliches Entgelt.
- (2) Dieses monatliche Entgelt berechnet sich aus dem – der Eingruppierung des Arztes (Anlage 1) entsprechenden – Entgelt nach der allgemeinen Entgelttabelle Ärzte (Anlage 2).

Die in diesem Entgelttarifvertrag genannten und seinen Anlagen ausgewiesenen Entgeltsbeträge beziehen sich jeweils auf vollzeitbeschäftigte Ärzte. Ein teilzeitbeschäftigter Arzt erhält ein anteiliges Entgelt entsprechend dem bei Anspruchserwerb jeweils maßgeblichen Verhältnis seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arztes, soweit in diesem Entgelttarifvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 2 Eingruppierung

- (1) Voraussetzung für die Zahlung des Entgelts ist eine Eingruppierung des Arztes in die allgemeine Entgelttabelle Ärzte (Anlage 2).

- (2) Voraussetzung für die Zahlung des Entgelts ist eine Eingruppierung nach der jeweils auszuübenden Tätigkeit¹ in eine Entgeltgruppe nach der Anlage 1. Die Eingruppierung des Arztes² erfolgt anhand der in der Anlage 1 konkret aufgeführten Erläuterung.
- (3) Die weitere Eingruppierung in einzelne Stufen der jeweiligen allgemeinen Entgelttabelle (**Anlage 2**) richtet sich nach der Berufserfahrung als Arzt, wobei von der zuständigen Ärztekammer als gleichwertig anerkannte Zeiten der Berufserfahrung als Arzt im Ausland mit zu berücksichtigen sind. Die Berufserfahrung zur Bestimmung der Entgeltstufe beginnt mit dem ersten Tag der Tätigkeit als Arzt, auch wenn sie bei einem anderen Arbeitgeber geleistet wurde.

Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum wird als Zeit der Berufserfahrung vor der Approbation anerkannt.

Ein volles Berufsjahr wird nach jeweils zwölf vollen Beschäftigungsmonaten, in denen mindestens 6 Monate Entgelt gezahlt wurde, erreicht. Der Arzt erhält die nächsthöhere Entgeltstufe nach einem vollen Berufsjahr.

Zeiten einer Unterbrechung durch Elternzeit iSd. BEEG werden hälftig, jedoch maximal mit sechs Monaten je Elternzeit, als Berufserfahrung iSv. § 2 Abs. 3 anerkannt.

¹ **Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2 Satz 1:** Falls die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit des Arztes nicht im Einklang mit den im Arbeitsvertrag ggf. festgelegten auszuübenden Tätigkeiten steht, sind die nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ggf. vorab notwendigen Maßnahmen einzuhalten (z.B. Eingruppierungsklage, Änderungskündigung, Änderungsvertrag). Unberührt bleiben hierbei auch die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der jeweils Zuständigen Arbeitnehmervertretung.

² **Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2 Satz 2:** Die Tarifpartner sind sich einig, dass Ärzte, die in anderen, nichtklinischen Bereichen (z.B. Verwaltung) tätig sind, gleichfalls nach der Anlage 1A eingruppiert werden, sofern die von ihnen ausgeübte Tätigkeit eine ärztliche Qualifikation voraussetzt.

Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2 :

Zwischen den Tarifpartnern besteht Einigkeit, dass Ärzte, welche bei Inkrafttreten des TV-Ärzte Entgelt KLL nach bisheriger Praxis mit der Bezeichnung als Oberarzt tätig waren, weiterhin als Oberarzt eingruppiert und vergütet werden. Die Eingruppierung aller nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des TV-Ärzte Entgelt KLL eingestellten Ärzte richtet sich nach den konkreten Eingruppierungsmerkmalen des TV-Ärzte Entgelt KLL.

§ 3

Mehrarbeitszuschläge

- (1) Zuschlagspflichtige Mehrarbeitszeiten nach § 15 Abs. 2 MantelTV-Ärzte KLL des Arztes werden mit dem in der allgemeinen Entgelttabelle (Anlage 2) festgelegten Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste der jeweiligen Entgeltgruppe des Arztes zuzüglich eines Mehrarbeitszuschlags von 20% vergütet.
- (2) Werden zuschlagspflichtige Mehrarbeitszeiten des Arztes nach Absatz 1 im Rahmen des Arbeitszeitkontos (§ 18 MantelTV-Ärzte KLL) innerhalb des nach § 13 Abs. 2 MantelTV-Ärzte KLL vorgesehenen Ausgleichszeitraums in Freizeit ausgeglichen oder nach § 18 Absätze 3 und 4 MantelTV-Ärzte KLL in das Arbeitszeitkonto übertragen bzw. in dieses übernommen, wird hierbei der Mehrarbeitszuschlag bei Ärzten nach vorstehendem Absatz 1 bei der Zeitgutschrift entsprechend berücksichtigt. Soweit zuschlagspflichtige Mehrarbeitszeiten bereits bei der Bildung von Zeitguthaben nach vorstehendem Satz 1 berücksichtigt wurden, wird bei einer Auszahlung aus diesen Zeitguthaben kein weiterer Mehrarbeitszuschlag gewährt. Vorstehende Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einem Ausgleich bzw. einer Auszahlung des Zeitguthabens nach § 18 Abs. 8 bis 10 MantelTV-Ärzte KLL.

§ 4

Zuschläge für Nacht-, Samstags-, Sonn-, Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit

- (1) Die Zuschläge für Nacht-, Samstags-, Sonn-, Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit werden berechnet
 - a) für Sonn-, Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit unter Anwendung der nachfolgend in Absatz 2 ausgewiesenen Prozentsätze prozentual von dem in der allgemeinen Entgelttabelle (Anlage 2) festgelegten Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste der jeweiligen Entgeltgruppe des Arztes bzw.
 - b) für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen unter Ansatz der nachfolgend in Absatz 3 ausgewiesenen Beträge.

Die Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (gemäß Absatz 2 und 3) werden zum 1. Juli 2017 um jeweils 5 Prozent angehoben.

- (2) Es werden als

Zuschlag für Sonntagsarbeit

in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

35 %,

Zuschlag für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen

(Als gesetzliche Feiertage gelten nur solche Tage, die am Sitz des Arbeitgebers bzw. am regelmäßigen Beschäftigungsort des Arztes als solche anerkannt sind.)

in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr 45 %,

ohne Freizeitausgleich 145 %,

Zuschlag für Arbeit am 1. Mai, 25. Dezember und 26. Dezember

in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr 35 %,

ohne Freizeitausgleich 135 %,

Zuschlag für die Arbeit am 24. Dezember und 31. Dezember

in der Zeit von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr 50 %,

ohne Freizeitausgleich 150 %

des in der allgemeinen Entgelttabelle (Anlage 2) festgelegten Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste der jeweiligen Entgeltgruppe des Arztes gezahlt.

(3) Es werden als

Zuschlag für Nachtarbeit

(Nachtarbeitszuschläge werden für die Arbeitszeit ab 20:00 Uhr gewährt, unabhängig davon, ob diese Arbeit nach 20:00 Uhr aufgenommen wird oder – bei Spätschichten – in diesen Zeitraum hinein reicht.)

in der Zeit von 20.00 Uhr bis 0.00 Uhr 15 %

in der Zeit von 0 Uhr bis 04.00 Uhr 40 %

Zuschlag für die Arbeit am Samstag

(Vollarbeit im Rahmen von Schichtdienst)

in der Zeit von 0 Uhr bis 24:00 Uhr 10 %

des Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und –stufe des Arztes gezahlt.

- (4) Bei Zusammentreffen der Zuschläge nach den Absätzen 1 lit. a) und b) wird nur der höchste Zuschlag gewährt. Unabhängig von vorstehender Regelung nach Satz 1 wird der Zuschlag für Nachtarbeit gezahlt.
- (5) Der Zuschlag für Nachtarbeit nach § 4 Abs. 3 TV-Ärzte Entgelt KLL wird für Nachtarbeit im Rahmen von Nachtschichten auf 25 % erhöht. Nach Wahl des Arztes erhält er anstelle eines Nachtarbeitszuschlags eine entsprechende Freistellung (max. 4 Arbeitstage/Kalenderjahr). Der Arzt muss die Wahl bis spätestens zum 01.12. eines Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich

erklären. Ein unterkalenderjährlicher Wechsel zwischen dem erhöhten Nachtarbeitszuschlag und der Freistellungsalternative ist nicht möglich. Nachtschicht im vorstehenden Sinne sind nur Schichten, die im Dienstplan ausdrücklich als solche ausgewiesen sind.

§ 5

Wechselschicht- und Schichtzulage

- (1) Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (2) Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 6

Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	65 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	80 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	95 v.H.

- (2) Der Arzt erhält zusätzlich zu dem in der allgemeinen Entgelttabelle festgelegten Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und –stufe des Arztes für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 15 Abs. 3 MantelTV-Ärzte KLL) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15,36 v.H. des Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe des Arztes. Dieser Zuschlag erhöht sich zum 1. Juli 2017 in den BD-Stufen I und II auf 20,36 v.H. und in der BD-Stufe III

auf 25,36 v.H. des Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe des Arztes. Dieser Zuschlag ist nicht in Freizeit auszugleichen.

- (3) Die aus Leistung von Bereitschaftsdienst nach Maßgabe des Absatzes 1 bewertete Arbeitszeit ist durch entsprechende Freizeit oder Fortzahlung der Vergütung innerhalb der nach dem MantelTV-Ärzte KLL vorgesehenen Ausgleichszeiträume auszugleichen. Kann ein Freizeitausgleich innerhalb des nach Maßgabe des MantelTV-Ärzte KLL vorgesehenen Ausgleichszeitraums nicht erteilt werden, wird die bewertete Arbeitszeit mit dem in der allgemeinen Entgelttabelle (Anlage 2) festgelegten Stundenentgelt für Bereitschaftsdienst der jeweiligen Entgeltgruppe des Arztes vergütet.
- (4) Für geleistete Rufbereitschaft³ wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe gezahlt. Sie ermittelt sich für
 - a) Rufbereitschaftsdienste bis zu 12 Stunden aus dem in der allgemeinen Entgelttabelle (Anlage 2) festgelegten Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste Arzt multipliziert mit dem Faktor 2,0.
 - b) Rufbereitschaftsdienste bis zu 12 Stunden, die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geleistet werden, aus dem in der allgemeinen Entgelttabelle (Anlage 2) festgelegten Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste Arzt multipliziert mit dem Faktor 2,5.⁴

³ **Protokollnotiz zu § 6 Abs. 3**

Zwischen den Tarifpartnern besteht Einigkeit, dass die Vergütung für Rufbereitschaft durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden kann.

⁴ **Protokollnotiz zu § 6 Abs. 4 lit. b) und d):** Maßgebend für die Bemessung der Pauschale ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt.

Nebst Niederschriftserklärung zur Protokollnotiz zu § 6 Abs. 4 lit. b) und d):

Zur Erläuterung von § 6 Abs. 3 lit. b) und d) TV-Ärzte Entgelt KLL und der dazugehörigen Protokollnotiz vereinbaren die Tarifvertragspartner folgendes Beispiel:

Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15 Uhr und endet am Montag um 7 Uhr, so erhalten Ärzte folgende Pauschalen:

für Freitag: das in der allgemeinen Entgelttabelle (Anlage 2) festgelegte Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste multipliziert mit dem Faktor,

für Samstag: das in der allgemeinen Entgelttabelle (Anlage 2) festgelegte Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste multipliziert mit dem Faktor,

für Sonntag: das in der allgemeinen Entgelttabelle (Anlage 2) festgelegte Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste multipliziert mit dem Faktor,

für Montag: kein Stundenentgelt.

Sie erhalten somit insgesamt 10 Stundenentgelte.

- c) Rufbereitschaftsdienste über 12 Stunden aus dem in der allgemeinen Entgeltabelle (Anlage 2) festgelegten Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste multipliziert mit dem Faktor 2,5.
 - d) für Rufbereitschaftsdienste über 12 Stunden, die an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag geleistet werden, aus dem in der allgemeinen Entgeltabelle (Anlage 2A) festgelegten Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste multipliziert mit dem Faktor 5.
- (5) Für jede einzelne Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft einschließlich der hierfür erforderlichen nachgewiesenen Wegezeiten wird jede angefangene Stunde auf 1 volle Stunde gerundet und mit dem in der allgemeinen Entgeltabelle (Anlage 2) festgelegten Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste der Entgeltgruppe des Arztes bezahlt.⁵
- (6) Wird eine einzelne Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft nicht am Arbeitsort sondern an einem anderen Ort telefonisch (z.B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Absatz 5 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die volle Stunde gerundet und mit dem in der allgemeinen Entgeltabelle (Anlage 2) festgelegten Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste der Entgeltgruppe des Arztes bezahlt.
- (7) Innerhalb des Bereitschaftsdienstes und des Rufbereitschaftsdienstes werden keine Zuschläge nach § 4 dieses Entgelttarifvertrages gewährt, ausgenommen sind der Zuschlag für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden gemäß vorstehendem Absatz 2 sowie etwaige Zuschläge für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich der hierbei zu berücksichtigenden Wegezeit nach vorstehenden Absätzen 5 und 6. Leistet der Arzt Bereitschaftsdienst an einem Feiertag, so erhält er zusätzlich zu seinem Bereitschaftsdienstentgelt einen Zuschlag von 25 v.H. von dem in der allgemeinen Entgeltabelle (Anlage 2) festgelegten Stundenentgelt für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit sowie für Rufbereitschaftsdienste der Entgeltgruppe des Arztes. Dieser Feiertagszuschlag erhöht sich zum 1. Juli 2017 in den BD-Stufen I und II auf 30 v.H. und in der BD-Stufe III auf 35 v.H. des Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe des Arztes. Leistet ein Arzt

⁵ **Protokollnotiz zu § 6 Abs. 5:** Für den Beginn der Arbeitszeit im Hinblick auf die Berücksichtigung von Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft finden die Regelungen des § 13 Abs. 4 Sätze 1 und 2 MantelTV-Ärzte KLL Anwendung.

Bereitschaftsdienst an einem Samstag (0 bis 24 Uhr), so erhält er zusätzlich zu seinem Bereitschaftsdienstentgelt einen Zuschlag von 5 v.H. des Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und –stufe des Arztes. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 7

Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen

Die Tarifpartner sind sich einig in dem Bestreben, Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zur Qualifizierung der Beschäftigten zu fördern und dies im Rahmen eines Qualifizierungstarifvertrages (TV-Ärzte Qualifizierung KLL) zu regeln.

§ 8

Entgeltumwandlung⁶

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Entgeltumwandlung können die nach dem MantelTV-Ärzte KLL oder nach diesem Entgelttarifvertrag vorgesehenen tariflichen Entgelte einschließlich Zeitguthaben in Leistungen der betrieblichen Altersversorgung umgewandelt werden. Die Entgeltumwandlung wird nach Wahl von Sana im Rahmen der durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgesehenen Durchführungswege, insbesondere auch über die KlinikRente, durchgeführt; soweit bei der Durchführung der Entgeltumwandlung, insbesondere im Hinblick auf die zu leistenden Beiträge, Steuern oder Sozialabgaben anfallen, trägt diese der Arzt.

§ 9

Besondere Regelungen für Studenten im Praktischen Jahr

Studenten im Praktischen Jahr erhalten eine monatliche Ausbildungspauschale nach Maßgabe eines gesonderten Tarifvertrages.

⁶ **Niederschriftserklärung zu § 8:** Die Tarifpartner sind sich einig, dass bestehende Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in der zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung jeweils geltenden Fassung im Rahmen der Regelungen zum Besitzstand fortgeführt werden. Zudem besteht Einigkeit, das Volumen der künftig entfallenden Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz im Rahmen der in 2008 vorgesehenen Verhandlungen zu einem Versorgungstarifvertrag zu berücksichtigen.

§ 10

Fälligkeit der Entgeltzahlungen

- (1) Die Entgeltzahlungen nach diesem Entgelttarifvertrag werden jeweils am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zur Verfügung gestellt, wobei der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist und der sich nach der Arbeitsleistung des Vormonats bemisst, am Zahltag des 2. Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, fällig ist. Ist der Fälligkeitstag ein Sonnabend, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so wird das Entgelt am vorausgehenden Werktag zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt, soweit in diesem Entgelttarifvertrag hierzu keine abweichende Bestimmung getroffen ist, durch Überweisung des Betrags, abzüglich etwaiger einzubehaltender Steuern, Abgaben oder sonstiger Abzüge, auf ein vom Arzt anzugebendes Bankkonto in der Bundesrepublik Deutschland oder auf ein Bankkonto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, sofern dem Arbeitgeber hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

§ 11

Zuschuss für Kinderbetreuung

Der Arzt, der vor Ablauf der Elternzeit in den Beruf zurückkehrt (Wiedereinstieg beim Arbeitgeber), erhält ab dem Zeitpunkt des Wiedereinstiegs bis zum Ablauf der Elternzeit einen Zuschuss für Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 3 Nr. 33 EStG in der nachgewiesenen Höhe bis maximal 150 Euro monatlich.

§ 12

Bekanntgabe

Dieser Entgelttarifvertrag nebst Anlagen ist an einer geeigneten, allen Ärzten zugänglichen Stelle auszulegen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Entgelttarifvertrages oder seiner Anlagen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Tarifpartner werden für diesen Fall die unwirksame Bestimmung nachverhandeln.

§ 14
Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 30.06.2026.

Sana Kliniken Leipziger Land GmbH

Borna,

.....

Geschäftsführung

Marburger Bund Landesverband Sachsen

Dresden,

.....

1. Vorsitzende

Anlagen

Anlage 1 Entgeltgruppen Ärzte

Anlage 2 Allgemeine Entgelttabelle Ärzte und Stundenentgelte

Anlage 1

Entgeltgruppen Ärzte

Entgeltgruppe	Erläuterung
Ä1 Arzt	Arzt mit entsprechender Tätigkeit nach Erteilung der Approbation.
Ä2 Facharzt	Facharzt ist derjenige Arzt, der aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in seinem Fachgebiet tätig ist.*
Ä3 Oberarzt	Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für selbständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist.
Ä4 Chefarzt-Stellvertreter	Chefarzt-Stellvertreter ist derjenige leitende Oberarzt, dem die ständige Vertretung des Chefarztes (Leitenden Arztes) vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist. Chefarzt-Stellvertreter ist nur derjenige Arzt, der den Chefarzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik bzw. Institut) nur von einem Arzt erfüllt werden.

* Zwischen den Tarifpartnern besteht Einigkeit, dass die Eingruppierung des Arztes in die Entgeltgruppe Ä 2 auch erfolgt, wenn der Arzt in einer Abteilung tätig ist, die nicht seiner originären Fachgebietsbezeichnung entspricht, sofern seine Tätigkeit in dieser Abteilung die abgeschlossene Facharztweiterbildung seines Fachgebietes voraussetzt und auf Anforderung des Arbeitgebers erfolgt (z.B. Tätigkeit eines Anästhesisten in der Ambulanz).

Anlage 2

Entgelttabelle TV-Ärzte Entgelt KLL gültig ab 01.01.2025

Verg.-gruppe	Bez.	Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit											
		ab 1. I Euro	ab 2. II Euro	ab 3. III Euro	ab 4. IV Euro	ab 5. V Euro	ab 6. VI Euro						
Ä1	Ärzte	5.399,34	5.537,23	5.745,42	6.160,43	6.367,27	6.644,42						
Verg.-gruppe	Bez.	ab 1. I Euro	ab 2. II Euro	ab 3. III Euro	ab 4. IV Euro	ab 5. V Euro	ab 6. VI Euro	ab 7. VII Euro	ab 8. VIII Euro	ab 9. IX Euro	ab 10. X Euro	ab 11. XI Euro	ab 12. XII Euro
Ä2	Fachärzte	6.963,45	7.032,39	7.170,29	7.544,73	7.751,58	7.890,81	8.167,95	8.514,03	8.582,98	8.651,93	8.789,80	8.860,10
Verg.-gruppe	Bez.	ab 1. I Euro	ab 2. II Euro	ab 3. III Euro									
Ä3	Oberärzte	8.887,16	8.887,16	8.942,59									
Ä4	stellv.ltd.	10.313,33	AT										

Entgelttabelle TV-Ärzte Entgelt KLL gültig ab 01.01.2026

Verg.-gruppe	Bez.	Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit											
		ab 1. I Euro	ab 2. II Euro	ab 3. III Euro	ab 4. IV Euro	ab 5. V Euro	ab 6. VI Euro						
Ä1	Ärzte	5.669,31	5.814,09	6.032,69	6.468,45	6.685,63	6.976,64						
Verg.-gruppe	Bez.	ab 1. I Euro	ab 2. II Euro	ab 3. III Euro	ab 4. IV Euro	ab 5. V Euro	ab 6. VI Euro	ab 7. VII Euro	ab 8. VIII Euro	ab 9. IX Euro	ab 10. X Euro	ab 11. XI Euro	ab 12. XII Euro
Ä2	Fachärzte	7.311,62	7.384,01	7.528,80	7.921,97	8.139,16	8.285,35	8.576,35	8.939,73	9.012,13	9.084,53	9.229,29	9.303,11
Verg.-gruppe	Bez.	ab 1. I Euro	ab 2. II Euro	ab 3. III Euro									
Ä3	Oberärzte	9.331,52	9.331,52	9.389,72									
Ä4	stellv.ltd.	10.829,00	AT										

Stundenentgelte für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit, Rufbereitschaftsdienste und Bereitschaftsdienste gültig ab 01.01.2025

		Rufbereitschaftsdienst	Bereitschaftsdienst	Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit
Arzt	ab 1. Jahr	31,87 €	32,54 €	30,33 €
	ab 5. Jahr	31,87 €	33,72 €	30,33 €
Facharzt	ab 1. Jahr	36,94 €	38,47 €	35,16 €
	ab 7. Jahr	40,77 €	41,41 €	38,81 €
Oberarzt		45,88 €	47,34 €	43,67 €
lt. Oberarzt		50,98 €	51,47 €	48,52 €

Stundenentgelte für Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit, Rufbereitschaftsdienste und Bereitschaftsdienste gültig ab 01.01.2026

		Rufbereitschaftsdienst	Bereitschaftsdienst	Sonn-/Vorfeiertags- und Feiertagsarbeit
Arzt	ab 1. Jahr	33,46 €	34,17 €	31,85 €
	ab 5. Jahr	33,46 €	35,41 €	31,85 €
Facharzt	ab 1. Jahr	38,79 €	40,39 €	36,92 €
	ab 7. Jahr	42,81 €	43,48 €	40,75 €
Oberarzt		48,17 €	49,71 €	45,85 €
lt. Oberarzt		53,53 €	54,04 €	50,95 €